

möglich ist, auf schriftlichem Wege des Einverständnisses des Kanzlers versichert zu haben. Denn auch im Urlaub behalten der Kanzler und jedenfalls auch der Generalstellvertreter die Leitung der Geschäfte in Händen. Die Möglichkeit des Eingriffes muß aber rechtlich bestehen, um die unentbehrliche Einheit in der Führung der Gesamtpolitik des Reichs zu sichern.

War die Kanzlerstellvertretung nach dem Gesetze als eine fakultative Einrichtung, die in Fällen der Verhinderung des Kanzlers eintreten sollte, gedacht, so haben die Anforderungen der praktischen Politik weiter geführt. Auch hier hat sich nach dem Worte des römischen Juristen Modestinus¹⁾ die Notwendigkeit als Rechtsschöpferin erwiesen.

Es hat die den Dingen innewohnende Kraft zu einer gewohnheitsrechtlichen Neubildung geführt. Die Unmöglichkeit, die Leitung der gesamten Politik eines großen Reiches bei dem ins Ungeheure steigenden Geschäftsumfang einem einzigen verantwortlichen Reichsminister aufzubürden, hat den Rahmen der Reichsverfassung, die nur einen Reichskanzler kennt, gesprengt²⁾.

Die Stellvertretung des Reichskanzlers wurde zu einer dauernden Einrichtung. Die Verhinderung des Reichskanzlers wurde durch die Praxis als ständig vorhanden anerkannt, und die Chefs der obersten Reichsbehörden, soweit sie Stellvertretungsämter sind, wurden regelmäßig und ohne Ausnahme zu Stellvertretern des Reichskanzlers bestellt³⁾, und so in diesen Staatssekretären eine Anzahl permanenter verantwortlicher Reichsminister⁴⁾ geschaffen.

1) *Omne ius aut consensus fecit aut necessitas constituit aut firmavit consuetudo* (l. 40 D. de legibus I, 3).

2) Vgl. Jellinek, *Verfassungsänderung und Verfassungswandlung*, Berlin 1906, S. 27.

3) Vgl. Laband, *Wandlungen der Reichsverfassung*, S. 17.

4) Zorn (*Das deutsche Staatsrecht*, 2. Aufl., Berlin 1895, Bd. I, S. 260) behandelt das Stellvertretungsrecht unter der Ueberschrift: „Stellvertretungsämter (Reichsministerien)“.